

zu verlangen und am Strafverfahren mitzuwirken. Er ist insbesondere berechtigt,

- Schadensersatzansprüche geltend zu machen;
- Beweisanträge zu stellen;
- von abschließenden Entscheidungen un-
terrichtet zu werden;

— Beschwerde einzulegen.
(2) Dem Geschädigten gleichgestellt sind Rechtsträger sozialistischen Eigentums, auf die kraft Gesetzes oder Vertrages Schadensersatzansprüche des Geschädigten übergegangen sind.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit den entstandenen Schaden festzustellen. Sie haben den Geschädigten auf seine Rechte hinzuweisen und ihn bei ihrer Verwirklichung zu unterstützen. Der Geschädigte kann sich zur Geltendmachung seines Schadensersatzanspruches eines Rechtsanwalts bedienen. Von abschließenden Entscheidungen ist der Geschädigte zu unterrichten. Er ist auch über die Zulässigkeit der Beschwerde zu belehren.

#18

Zusammenarbeit
mit anderen Staatsorganen,
Wirtschaftsorganen,

Ausschüssen der Nationalen Front
und gesellschaftlichen Organisationen

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben mit den Volksvertretungen, den Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, den anderen Staatsorganen, den Wirtschaftsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front in ihrem Bereich eng zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit dient der Mobilisierung aller gesellschaftlichen Kräfte für den Kampf gegen Straftaten, der Auswertung der sich aus Strafverfahren und der Analyse der Kriminalität ergebenden Schlußfolgerungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit und der Festigung der Verbindung der Organe der Rechtspflege mit den Bürgern.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften, die Leitungen der gesellschaft-

lichen Organisationen und die Ausschüsse der Nationalen Front haben in ihrem Verantwortungsbereich die Organe der Rechtspflege bei der Aufklärung von Straftaten und ihrer Ursachen und Bedingungen zu unterstützen, ihren Ersuchen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu entsprechen und ihre Mitteilungen zu beachten.

#18

Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen
und Bedingungen von Straftaten

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen. Sie sollen dazu den Leitern der anderen Staatsorgane, der Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderen Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den Kollektiven Hinweise und Empfehlungen geben, damit diese die festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten beseitigen und für die Festigung der Gesetzlichkeit, Disziplin und Ordnung in ihrem Verantwortungsbereich Sorge tragen.

(2) Das Gericht hat durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, wenn es Gesetzesverletzungen durch andere Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, Betriebe und andere Einrichtungen, Genossenschaften oder gesellschaftliche Organisationen feststellt. Mit der Gerichtskritik ist auch die Beseitigung solcher Umstände zu verlangen, die im Strafverfahren als Ursachen oder Bedingungen für Straftaten festgestellt wurden. Eine Gerichtskritik ist nicht zu üben, wenn die Gesetzesverletzungen oder die festgestellten Ursachen oder Bedingungen der Straftat bereits beseitigt wurden oder der Staatsanwalt insoweit Protest eingelegt hat.

(3) Je eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses ist dem kritisierten und seinem übergeordneten Organ sowie dem zuständigen Staatsanwalt zu übersenden. Das Organ, an dessen Tätigkeit Kritik geübt wurde, hat innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen.

(4) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hat der Staatsanwalt bei